

„Action Day“: Erster Berliner Verkehrstag

Gregor Samimi

Den Besuchern des ersten Berliner Verkehrstages bot sich am 19. und 20. Juni 2009 ein reichhaltiges Programm. Zur Auftaktveranstaltung referierte zunächst RiKG Klemens Schaaf zur Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen vor dem zahlreich erschienenen Fachpublikum der Amtsanwaltschaft Berlin, der Berliner Gerichtsbarkeit und der Berliner Kollegenschaft (siehe Bericht auf S. 250 in diesem Heft).

Auf einer eigens abgesperrten Fläche auf der Littenstraße simulierte dann am Sonnabend die Dekra einen Unfall zwischen einem Pkw und einem Motorrad. Die Zuschauer hatten anschließend Gelegenheit, der Unfallaufnahme der Verkehrsunfallbereitschaft der Polizei praxisnah beizuwohnen. Zum Sachverhalt nur so viel: Toni Täter schnitt mit seinem Krad den Pkw der Olga Opfer. Diese wich mit ihrem Pkw aus und fuhr gegen eine Bordsteinkante. Es entstand Sachschaden. Olga erlitt einen Nasenbeinbruch.

Schlussendlich hatten die Zuschauer die Möglichkeit, in einem überfüllten Gerichtssaal des AG Mitte die Hauptver-



RiKG Klemens Schaaf

handlung gegen Toni hautnah zu verfolgen. Den Vorsitz führte Richter Schaaf, dem es sichtlich Spaß machte, als Richter am Kammergericht wieder einen Fall vor dem Amtsgericht zu verhandeln. Die Verteidigung übernahm im ersten Durchgang Rechtsanwalt Marcus W. Gülpen. Moderierend erklärte Rechtsanwalt Ralf Wittkowski den Zuschauern den Gang der Gerichtsverhandlung. Toni wurde im Übrigen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort freigesprochen, jedoch wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 20 Tagessätzen á 50 EUR verurteilt. Der Verhandlung schloss sich die mündliche Verhandlung vor dem AG Mitte an. Olga beanspruchte nämlich noch Schmerzensgeld. Die Kol-

legen des Arbeitskreises Verkehrs- und Versicherungsrecht übernahmen im Weiteren die Rollen der Verteidiger bzw. der Prozessvertreter.

Aber der Tag bot den Besuchern noch mehr. Richterinnen und Richter führten voller spürbarer Begeisterung die Besucherinnen und Besucher durch das Gerichtgebäude in der Littenstraße. Neben der Geschichte des Gebäudes wurde dem Besucher auch kunsthistorisches Wissen vermittelt. Zudem hatten sie die Möglichkeit, zwei originalgetreu restaurierte Gerichtssäle zu besuchen sowie



Infostände des Arbeitskreises Verkehrsrecht

auch Räume zu bestaunen, die sonst nur dem Präsidium des Landgerichts vorbehalten sind.

Auch der ADAC demonstrierte mit einem Smart anschaulich, wie sich das Bremsverhalten eines Fahrzeuges bei steigender Geschwindigkeit verändert. Und die Polizei stellte sich den neugierigen Fragen der Besucher. So hatte die Polizei verschiedene Geschwindigkeitsmessgeräte im Gepäck, erklärte deren Funktionsweise, beantwortete die Fragen der interessierten Zuschauer und ließ sich auch auf Diskussionen zu möglichen Messfehlern ein. Das Rigi-Radar-



„Action day“ in der Littenstraße

Thema

**Hauptverhandlung im Amtsgericht**

messgerät konnten selbst „getestet“ und Fahrzeuge anvisiert werden. Fragen rund um die Fahrerlaubnis beantworteten die freundlichen Mitarbeiter des Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin.

Der Berliner Anwaltsverein, insbesondere der Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht als Mitveranstalter und Initiator der Veranstaltung war mit 25 Rechtsanwältinnen vertreten, die den Besuchern alle Fragen zum Verkehrsrecht beantworteten. Besonders interessiert



Wenn es auf einen km/h ankommt. RiKG Schaaf am Rigi-Laser-Messgerät



Heftige Windböen machten den Veranstaltern zu schaffen.

waren diese an der Beantwortung von Fragen rund um den Fahrzeugkauf oder Fragen, die Verkehrsunfälle und Ordnungswidrigkeiten betrafen.

Die Veranstalter wollten mit dieser Veranstaltung den Bürgern vor allem die Scheu vor der Justiz nehmen und „Rechtswissenschaft zum Anfassen“ bieten. Dies ist mit dem ersten Berliner Verkehrstag mehr als gelungen, obgleich das Wetter nicht immer mitspielen wollte und mitunter für orkanartige Böen sorgte. Der Verkehrstag beleuchtete alle Facetten des Verkehrsrechts und bot für jeden etwas. Den vielen Mitwirkenden gebührt daher Dank und Anerkennung für ihr starkes Engagement.

*Der Autor
ist Fachanwalt für Versicherungsrecht
und Strafrecht in Berlin*

Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht**Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des KG**

Maximilian Gutmacher

Am 19. Juni 2009 lud der Berliner Anwaltsverein zur Eröffnung des 1. Berliner Verkehrstags in Zusammenarbeit mit dem Kammergericht Richter und Anwälte zur gemeinsamen Fortbildung zum Thema Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht ein. Als Referent konnte RiKG Klemens Schaaf, Richter des 3. Senats



des Kammergerichts, gewonnen werden. Der 3. Senat, zugleich Schifffahrtsobergericht, ist insbesondere für Bußgeldsachen und Rechtsmittel und Haftprüfungen in Verkehrsstrafsachen sowie Rechtsmittel in Verfahren nach den §§ 24, 24 a StVG und nach § 58 LuftVG zuständig. Anhand einer Vielzahl von Entscheidungen erläuterte RiKG Schaaf den Teilnehmern ausführlich und lebensnah die aktuelle Rechtsprechung zur Vertretung und Zustellung im Bußgeldverfahren, zu Einzelfragen der Tatsachenfeststellung sowie der Beweisverwertung und gab wertvolle Hinweise zu polizeilichen Geschwindigkeitsmessverfahren.

Bereits zur Klärung von Fragen der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ver-

wies RiKG Schaaf unter anderem auf einen Beschluss des Kammergerichts vom 17. März 2009, 3 Ws (B) 100/09 (veröffentlicht in der Entscheidungsdatenbank Berlin-Brandenburg: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de). Er stellte klar, dass an einen Rechtsanwalt der Bußgeldbescheid wirksam zu-

gestellt werden könne, der der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren eine ihm vom Betroffenen erteilte schriftliche Vollmacht vorgelegt hat, die als „Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung“ überschrieben ist, sich auf das anhängige Bußgeldverfahren bezieht und der ein Begleitschreiben des Rechtsanwalts beigefügt ist, in dem dieser anzeigt, den Betroffenen anwaltlich zu vertreten, und bittet, jede weitere Korrespondenz ausschließlich über seine Kanzlei zu führen. Dass die Entgegennahme von Zustellungen von der Bevollmächtigung ausgeschlossen werden solle, ergäbe sich im Zweifel auch nicht aus einem danach folgenden Text der Vollmachtsurkunde, wenn die dort aufgeführten Tätigkeitsbereiche des Bevollmächtigten mit dem Passus „die Voll-